

BARBETRAG UND BEKLEIDUNGSPAUSCHALE

ab 01.01.2025

Barbetrag und Bekleidungspauschale ab 01.01.2025

Barbetrag zur persönlichen Verfügung

Der für die Berechnung des Barbetrages maßgebliche Eckregelsatz erhöht sich nicht und verbleibt bei 563,00 €. Der sich daraus nach § 27b Abs. 2 SGB XII ergebende monatliche Barbetrag für volljährige Leistungsberechtigte in Einrichtungen beträgt unverändert **152,01 €** (27 % von 563,00 €).

Ein festgesetzter Zusatzbarbetrag nach § 133a SGB XII kann für die Dauer der stationären Betreuung in Ihrer Einrichtung weiterhin ausgezahlt werden und neben dem Grundbarbetrag mit uns abgerechnet werden.

Bitte beachten Sie, dass bei einer Unterbrechung der **stationären** Betreuung oder bei einer Unterbrechung im Leistungsbezug der Anspruch auf Zusatzbarbetrag dauerhaft entfällt.

Für Empfänger von Leistungen nach der Kriegsopferfürsorge gelten die Regelungen entsprechend.

Empfänger von Blindengeld oder Blindenhilfe erhalten keinen Barbetrag.

Bekleidungspauschale

Leistungsberechtigte in oberfränkischen Alten- und Pflegeeinrichtungen erhalten ab 01.01.2025 antragsunabhängig eine Bekleidungspauschale (§ 27b Abs. 2 und 4 SGB XII) in Höhe von 25,00 €.

Wir bitten Sie, sofern nicht die unmittelbare Zahlung an die Heimbewohner bereits durch uns erfolgt, die Bekleidungspauschale –zusammen mit dem Barbetrag– an die Leistungsberechtigten auszusahlen und mit den Heimkosten in Rechnung zu stellen.

Hinweise:

- Bei Heimaufnahmen bis zum 14. Tag des Aufnahmemonats wird die Bekleidungspauschale in voller Höhe gewährt.
- Bei Heimaufnahmen ab dem 15. Tag des Aufnahmemonats wird die Bekleidungspauschale zur Hälfte gewährt.
- Bei einem Einrichtungswechsel ist die Bekleidungspauschale im Entlass-Monat von der bisherigen Einrichtung auszusahlen. Die aufnehmende Einrichtung kann die Auszahlung ab dem 1. Tag des Folgemonats vornehmen.
- Nicht verbrauchte Bekleidungspauschalen (Verwahrgelder) bitten wir bei Einrichtungswechsel oder bei Tod des Leistungsberechtigten an uns zurück zu erstatten (analoge Regelung Barbetrag).
- Sofern die Bekleidungspauschale zweckentfremdet wird, kann keine weitere Bekleidungshilfe im Auszahlungszeitraum gewährt werden.

Barbetrag / Bekleidungspauschale im Sterbemonat

Ergänzend möchten wir darauf hinweisen, dass bereits für den Sterbemonat ausgezahlte(r) Barbetrag/Bekleidungspauschale dem Bewohner bzw. seinen Erben in voller Höhe verbleiben darf. Eine nur anteilige Abrechnung ist nicht notwendig. Wurde dieses Geld noch nicht ausgegeben, zählt es zum Verwahrgeld am Sterbetag.

Anpassung der Leistungszuschläge für pflegebedingte Eigenanteile bei Heimbewohnern (§ 43c SGB XI) ab 01.01.2025

Im Bereich der vollstationären Pflege werden die Leistungszuschläge für die pflegebedingten Eigenanteile nach § 43c SGB XI ab 01.01.2025 angepasst:

- Bei einer Verweildauer von 0 bis 12 Monaten: Erhöhung von 5 Prozent auf 15 Prozent
- Bei einer Verweildauer von 13 bis 24 Monaten: Erhöhung von 25 Prozent auf 30 Prozent
- Bei einer Verweildauer von 25 bis 36 Monaten: Erhöhung von 45 Prozent auf 50 Prozent
- Bei einer Verweildauer von mehr als 36 Monaten: Erhöhung von 70 Prozent auf 75 Prozent

Marianne Witton
Leiterin der Sozialverwaltung